



commit and act e.V.
Rossmarkt 33a
63739 Aschaffenburg

Satzung, geändert 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen
commit and act e.V.

Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die psychosoziale Unterstützung, Gesundheit und Wohlbefinden, Erziehung, Reduktion von Gewalt - vor allem geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen - und sozio-ökonomische Entwicklung in Gruppen, Dörfern und Städten. Der Verein setzt sich vor allem aber nicht ausschließlich für Menschen aus oder in Krisengebieten sowie Niedriglohnländern ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Unterstützung professioneller Hilfe vorrangig durch ausgebildete Psychotherapeuten. Mit effektiven Methoden der Psychotherapie (z. B. Akzeptanz- und Commitment-Therapie, www.contextualpsychology.org) wird Menschen ein Zugang zu Wissen, Resilienz, Selbstwirksamkeit, Heilung und zu neuen Zukunftsperspektiven gegeben, vor allem in Ländern, in denen es bisher wenig Psychotherapie-Infrastruktur gibt, d.h. die Arbeit des Vereins findet vorwiegend im Ausland statt. Wir bilden einheimische Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder Laien aus anderen Berufen wie Lehrer, Polizisten etc. in diesen Ländern möglichst gründlich und flächendeckend aus. Geeignete Personen, die bereit sind, als Multiplikatoren und Supervisoren für andere Menschen in ihrem Land tätig zu sein, können auch unterstützt werden, sich auf internationalen Fachkongressen zu trainieren und weiterzubilden. Die Absicht ist, dass mit der Zeit eine fundierte, kompetente

psychosoziale Arbeit ausschließlich von einheimischen Mitarbeitern des Gesundheitswesens oder Laien aus anderen Berufen durchgeführt wird.

Ziel ist es, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in die Gesellschaft integriert und geschätzt sind und spüren, dass sie wichtig und wertvoll für die Gemeinschaft sind.

Menschen bekommen einen Zugang zu psychosozialer Unterstützung, sofern sie solche Unterstützung benötigen, unabhängig von religiöser, kultureller oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Alter.

(2) Wirkungsfelder des Vereins

commit and act e.V. setzt es sich zum Ziel, die geistige und körperliche Gesundheit der Gemeinschaften in denen der Verein tätig ist, zu fördern, indem es wohltätige Aktivitäten in einer Reihe von Wirkungsfeldern durchführt. Das heißt, dass der Verein im Sinne seiner Satzung in den folgenden Bereichen des Gemeinschaftswesens aktiv sein kann:

- Erziehung und Bildung von Kindern und Erwachsenen
- Öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitsbildung
- Unterstützung von Kriegsopfern und Katastrophenopfern
- Pro-soziale religiöse Aktivitäten und Glaubensgemeinschaften
- Lokale Wirtschaft, darunter Einkommensschaffung und Sicherung eines Lebensunterhaltes

Des weiteren kann der Verein in anderen Bereichen des Gemeinschaftslebens tätig werden, sofern das psychosoziale Wohlbefinden der Teilnehmenden durch die Aktivitäten gefördert wird.

(3) Expansion der Tätigkeiten

Der Verein kann im Sinne seiner Satzung, Ziele und der Wohltätigkeit seine Aktivitäten in weitere Länder und Regionen ausweiten. Jedes Landesprogramm unterliegt der lokalen Gesetzgebung und verfolgt Ziele im Sinne des commit and act e.V.

(4) Forschung und Evaluation

Der Verein kann im Sinne der Verbesserung und Verbreitung seines Wirkungsmodells seine Aktivitäten evaluieren und wissenschaftliche Forschung ermöglichen und unterstützen.

(5) Notwendige Auslagen und Reisekosten von Vereinsmitgliedern, auszubildenden Therapeuten sowie auszubildenden Therapeuten können in Ausnahmefällen gegen Vorlage der Belege und nach Beschluss des Vorstands erstattet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit - Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein organisiert seine Projekte im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Sollten bei diesen Projekten Gewinne erzielt werden, müssen diese in vollem Umfang wieder im Sinn der Satzung zum Erreichen der Vereinsziele eingesetzt werden. Psychotherapeuten, Ärzte und andere Fachkräfte erklären sich bereit ihre Arbeitskraft möglichst ohne Honorar für ein Projekt im Sinne der Vereinssatzung zur Verfügung zu stellen.

Sie arbeiten selbst oder trainieren Menschen vor Ort, sodass diese baldmöglichst und auf Dauer unabhängig von Unterstützung sind. Dies gewährleistet die Nachhaltigkeit der Vereinsarbeit.

Die Projekte werden unter Bezugnahme auf die vorhandene Infrastruktur durchgeführt, sowohl im Respekt vor der Kultur und den ethischen Normen des Landes als auch in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

Weiterhin werden Mittel des Vereins verwendet für

- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Symposien
- Projektsteuerung und Projektdurchführung
- Informationsaustausch mit bestehenden Organisationen
- Spendensammlung
- Berufliche Fortbildung und Kompetenzerhalt seiner Angestellten

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, durch Beiträge und öffentliche Zuschüsse sowie durch die Erträge aus Vereinsmitteln gemäß § 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung.

Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung und entrichtet einen durch die MV festgelegten, jährlichen oder monatlichen Mitgliedsbeitrag. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich (per Post oder E-mail) gestellt werden. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Die Liste der Mitglieder wird mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(2) Ehrenmitglieder werden Personen, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben oder leisten. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand aufgenommen. Dabei gelten die Stimmrechtsregelungen und die Beitragsregelungen nicht.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres

b) mit dem Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch deren Auflösung

c) durch Streichung von der Mitgliederliste beim Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach einer schriftlichen Anfrage innerhalb von drei Monaten nicht einbezahlt wurde.

Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme und beteiligt sich aktiv an der Vereinsarbeit. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein berechtigt das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung seines Stimmrechts entweder in Person oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter.

(2) Ehrenmitglieder sind Repräsentanten oder dem Verein nahestehende oder unterstützende Personen ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht. Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein und seine Kontakte nicht zu persönlichen oder wirtschaftlichen Zwecken zu benutzen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zu schädigen, oder in Verruf zu bringen. Zuwiderhandlung kann durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand geahndet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Als weiteres Organ wird ein Beirat geschaffen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gefragt, ob sie bereit sind, den Verein in dieser Funktion mit Anregungen und/oder aktiver Mitarbeit zu unterstützen. Der Beirat hat keine Weisungsfunktionen sondern lediglich eine beratende und Vorschlagsfunktion. Die Konsultierung des Beirates erfolgt nach Bedarf.

Die Mitglieder des Beirates können, müssen jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein. Nur wenn die Mitglieder des Beirates ordentliche Mitglieder des Vereins sind, haben sie ein

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Satzungsänderung wird allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (Post oder email) mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Bildkonferenzschaltung oder Zuschaltung einzelner Mitglieder zur Mitgliederversammlung stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht. Die Mindestanzahl für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung sind drei Mitglieder, zusätzlich zu dem Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss über den Vereinshaushalt und über Aktivitäten für das folgende Rechnungsjahr
- Satzungsänderung
- Vereinsauflösung

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den eigenen Reihen die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassier/erin und einer/einem Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Läuft die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder ab, bevor eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis die Möglichkeit bestand einen neuen Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäfte festgelegt werden können, zu deren Vornahme die vorherige einstimmige Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils einzeln. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen Mitteilung zu machen.

§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stehen bestimmte Satzungs-elemente der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, sofern dadurch der Satzungsinhalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Satzungsänderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Das Hungerprojekt e. V.“, Sankt-Martin-Straße 53-55, 81669 München der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Unterzeichnet:

Beate Ebert, 1. Vorstand

Aschaffenburg, 23.04.15